

Qualitätsbericht

Statistik über das allgemeine Wohngeld

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B – Soziales, Telefon: 01888/644-8953, Fax: 01888/644-8994 oder
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Qualitätsmerkmale der Statistik: Allgemeines Wohngeld

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	4
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	5
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	5
8 Weitere Informationsquellen	6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Statistik über das allgemeine Wohngeld
- 1.2 **Berichtszeitraum:** vierteljährlich / jährlich
- 1.3 **Erhebungstermin:** Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind von den Berichtsstellen bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal), der 15. Januar (für das IV. Quartal) und die letzte Dekade im Mai für die Statistik zum Jahresendbestand am 31.12.
- 1.4 **Periodizität:** vierteljährlich / jährlich
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise/kreisfreie Städte
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebungen werden als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheiten sind die nach Landesrecht für die Wohngeldgewährung zuständigen Stellen.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 **Bundesrecht:** § 35 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 35 Abs. 2 Nr. 1 WoGG.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 Erhebungsinhalte:** Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld. Die Statistik basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben
- jeder Erstbewilligung
 - jeder Wiederholungsbewilligung
 - jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall)
 - jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides
- zu erfassen und vierteljährlich an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Bescheides abhängig.

Zusätzlich sind dem Statistischen Landesamt zu den o.g. Quartalsterminen jeweils noch die für das gesamte Kalendervierteljahr gezahlten Wohngeldbeträge mitzuteilen.

Alle übrigen nach dem Wohngeldgesetz zu erhebenden Merkmale werden unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr jährlich zum 31.12. zur Verfügung gestellt und ausgewertet. Das sind im Einzelnen:

- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes
 - Höhe des monatlichen Wohngeldes
 - Angaben zum Wohngeldempfänger bzw. zum Wohngeldhaushalt (Geschlecht, soziale Stellung, Beteiligung am Erwerbsleben, Anzahl der Familienmitglieder, Zahl der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Kinder, Vorliegen eines Mischhaushaltes, zu berücksichtigende Höchstbeträge für Miete oder Belastung, Einnahmen des Wohngeldempfängers und der Familienmitglieder sowie die dafür nicht zu berücksichtigenden Beträge, monatliches Gesamteinkommen, Art der eine Wohngeldleistung ausschließenden beantragten oder empfangenen Leistung),
 - Wohnverhältnisse (Angaben zur Wohnung wie Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, Art der Förderung der Wohnung)
 - Grund der Antragberechtigung
 - Gemeinde und ihre Mietenstufe
 - Datum der Wohngeldberechnung und angewandte Gesetzesfassung.
- 2.2 Zweck der Statistik:** Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.
- 2.3 Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern der Statistik über das allgemeine Wohngeld zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) und die Kommunalverwaltungen. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fach-

spezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und –entscheidungen zum allgemeinen Wohngeld mit allen Erhebungsmerkmalen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Vollerhebung durchgeführt. Zusätzlich sind dem Statistischen Landesamt von den Wohngeldstellen vierteljährlich jeweils noch die gezahlten Wohngeldbeträge mitzuteilen.
Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 35 Abs. 8 WoGG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Leistung von Wohngeld zuständigen Stellen auskunftspflichtig.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Statistik der Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Für Zusatzaufbereitungen des Bundes stellen die Statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt jährlich Einzelangaben (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der Leistungsempfängerhaushalte zur Verfügung.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Die Datensatzbeschreibung (Statistik-Datensatz) für die Erhebung über die Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Im Rahmen der Statistik über die Empfängerhaushalte von allgemeinem Wohngeld finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

5 Aktualität und Pünktlichkeit:

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestandes durch die zuständigen Stellen. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Stichtags-erhebung werden ca. 10-11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik werden dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom Statistischen Bundesamt derzeit ca. 9-10 Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt. Auf Länderebene erfolgt die Veröffentlichung der Daten zum Jahresende üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine für die Daten zum Jahresende werden in der Regel eingehalten.

Bei der Bereitstellung der vierteljährigen Bundesergebnisse ergeben sich durch teilweise verzögerte Datenlieferungen einzelner Länder derzeit gewisse Verzögerungen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Seit der Einführung des Wohngeldes im Jahre 1965 ist es im Rahmen von Wohngeldnovellen sowohl periodisch als auch unregelmäßig an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Die Einführung des pauschalierten Wohngeldes (als besondere Form der Wohngeldgewährung für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) im früheren Bundesgebiet zum 1. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems. Seitdem ist eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld decken. Ebenfalls 1991 wurde das Wohngeld in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt – allerdings zunächst mit wohngeldrechtlichen Sondervorschriften, die nur eine beschränkte Vergleichbarkeit der Statistik für die alten und die neuen Bundesländer mit sich brachten.

Erst die Wohngeldnovelle zum 01.01.2001 bildete eine einheitliche Grundlage für die Wohngeldbewilligung im gesamten Bundesgebiet und führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der Wohngeldstatistik. Zum einen erfolgte eine Leistungsanpassung, zum anderen wurden die Erhebungsmerkmale an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts und des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) zum 1.1.2005 sind für die Wohngeldstatistik erneut gravierende Änderungen verbunden. Insbesondere reduziert sich ab 2005 voraussichtlich der Kreis der Anspruchsberechtigten stark und die Statistik des besonderen Mietzuschusses (früher: „Pauschalisiertes Wohngeld“) entfällt.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch diese Entwicklung erheblich eingeschränkt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Bis Ende 2004 gliederte sich die Wohngeldstatistik auf in die Statistiken zum besonderen Mietzuschuss und zum allgemeinen Wohngeld. Besonderen Mietzuschuss erhielten nur die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. In der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe im engeren Sinne“) wurde daher das Vorhandensein von Wohngeld als anzurechnendes Einkommen erfasst.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten spezifische, bedürftige Personen neben dem Wohngeldbezug auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG); dieser Personenkreis wurde daher sowohl in der Wohngeldstatistik als auch in der GSiG-Statistik erfasst. In der GSiG-Empfängerstatistik wurde das Wohngeld ebenfalls als angerechnetes Einkommen nachgewiesen.

Im Rahmen des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurde auch das Wohngeldgesetz geändert: Seit Anfang 2005 sind nunmehr alle Empfänger von sonstigen staatlichen Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen bereits Kosten für die Unterkunft berücksichtigt sind. Betroffen sind Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,

- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören.

Die bis Ende 2004 durchgeführte Statistik über den besonderen Mietzuschuss entfällt dadurch. Auf Grund dieser Reform wird ferner ein beträchtlicher Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte kein Wohngeld mehr erhalten und somit nicht mehr in der Wohngeldstatistik erfasst. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte, die aufgrund des Bezugs anderer Transferleistungen kein Wohngeld mehr erhalten, werden ab 2005 im Rahmen der jeweiligen Transferleistung (z.B. SGB II-Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte können ab Berichtsjahr 2005 nur noch in der für die jeweilige Transferleistung konzipierten Statistik ausgewiesen werden (z.B. in der Statistik über die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder in der Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

8 Weitere Informationsquellen:

Die Bundesergebnisse der Statistik über das allgemeine Wohngeld werden jährlich sowohl online als auch in gedruckter Form veröffentlicht. Die Online-Veröffentlichungen können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Kostenfreies Datenangebot:

- Basisdaten: Wohngeld (<http://www.destatis.de>)
 - Empfänger/-innen und Ausgaben (Deutschland)
 - Empfänger/-innen und Ausgaben nach Bundesländern
- Wohngeld (Fachserie) und Themenpapier „Wohngeld“ (<http://www-ec.destatis.de>)

Kostenpflichtiges Datenangebot:

- Wirtschaft und Statistik (<http://www-ec.destatis.de>)

Gedruckte Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt:

- Das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden
- Wirtschaft und Statistik, Wiesbaden

Weitere Informationen enthalten folgende Veröffentlichungen:

- **Wohngeld- und Mietenbericht 2002** (Bundestags-Drucksache 15/2200 vom 11.12.2003)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.): „Wohnen und Bauen in Zahlen 2005“.

Regional tiefer gegliederte Daten (z.B. auf Regierungsbezirks-, Kreis- bzw. Gemeindeebene) liefert das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über das Allgemeine Wohngeld wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VIII B „Soziales“
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 53
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Müller (Tel. 01888/644-8149; E-mail: carola.mueller@destatis.de)